

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 473/72

Urteil des BAG vom 24. Januar 1974

LAG Saarland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 473/72

2 Sa 101/71 Saarland

Verkündet am
24. Januar 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Dr. Rengier und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 24. Mai 1972 - 2 Sa 101/71 - aufgehoben, soweit es die Widerklage abgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.

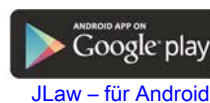
Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war als Fahrer eines Lastzuges in der Zeit vom 1. April bis zum 21. Juli 1971 bei der Beklagten beschäftigt. Nach seinem Ausscheiden stand ihm noch ein Restlohnanspruch von 415,60 DM zu, den er mit der Klage geltend gemacht hat. Demgegenüber hat die Beklagte mit einem Anspruch von insgesamt 1.982,37 DM aufgerechnet, der ihr dadurch entstanden sei, daß der Kläger auf ihre Rechnung Kraftstoff getankt habe, den er für ihre Fahrten nicht verbraucht habe; den die Lohnforderung übersteigenden Betrag von 1566,77 DM hat die Beklagte mit der Widerklage geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

Im zweiten Rechtszug hat die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt und mit der Widerklage den Betrag von 12.053,73 DM gefordert. Ihren Anspruch wegen zuviel getankten Kraftstoffs hat sie auf 451,01 DM beschränkt und darüber hinaus den Kläger in Höhe von 12.018,32 DM wegen schuldhafter Beschädigung des Motors des von ihm gefahrenen Lastzuges in Anspruch genommen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage nur hinsichtlich des Unterschiedsbetrages zwischen der (unstreitigen) Klageforderung und dem Anspruch der Beklagten wegen zuviel getankten Kraftstoffes in Höhe von 35,41 DM stattgegeben. Im übrigen, nämlich wegen des Anspruchs auf Ersatz des Motorschadens, hat es die Widerklage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den erfolglos gebliebenen Teil der Widerklage weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

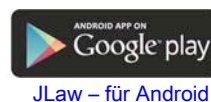
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

I. Streitig ist allein noch die Frage, ob und in welchem Umfang

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Kläger den Motorschaden an dem von ihm gefahrenen Lastzug der Beklagten zu ersetzen hat. Dabei stellt die Revision allein auf den Geschehensablauf ab, wie er sich am 11. Mai 1971 auf der Rückfahrt des Klägers mit dem Lastzug von Stockstadt nach Wiebelskirchen ereignet hat. Dazu sind sich die Parteien darüber einig, daß der auf dieser Fahrt eingetretene Verlust des Motoröls nicht auf ein Loch oder einen Riß in der Ölwanne oder in der Motorwandung, sondern ausschließlich auf das Verbrennen des Öls während dieser Fahrt zurückzuführen ist.

II. Das Landesarbeitsgericht hat bei Prüfung der Frage, ob der Beklagten ein Schadenersatzanspruch, sei es aus Vertrag, sei es aus unerlaubter Handlung, zustehe, angenommen, daß der Kläger damals eine sog. gefahrgeneigte Tätigkeit verrichtet habe und daß er für den Schaden nicht ersatzpflichtig sei, weil ihm nur leichteste Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könne. Dieses Ergebnis ist nicht frei von Rechtsfehlern.

1. Soweit allerdings die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe eine gefahrgeneigte Tätigkeit des Klägers nicht annehmen dürfen, geht dieser Angriff fehl.

Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Wertung die Grundsätze angewandt, die das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung aufgestellt hat. Danach ist eine gefahrgeneigte Tätigkeit dann gegeben, wenn die Eigenart der vom Arbeitnehmer zu leistenden Dienste es mit großer Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, daß auch dem sorgfältigen Arbeitnehmer gelegentlich Fehler unterlaufen, mit denen angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit als mit einem typischen Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß zu rechnen ist (BAG 5, 1 = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO; BAG 7, 118 = AP Nr. 1 zu § 276 BGB; BAG 19, 66 = AP Nr. 5 zu § 282 BGB). Dabei ist auch für das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere von Lastkraftwagen, nicht in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die jeweilige Lage eine gefahrgeneigte Arbeit anzunehmen. Es kommt vielmehr immer auf die Umstände des einzelnen Falles an (vgl. BAG AP Nr. 22, 42, 56, 62 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

- 4 -



- 4 -

Von dieser Rechtsprechung ist das angefochtene Urteil ersichtlich ausgegangen. Es hat nämlich eine gefahrgeneigte Tätigkeit des Klägers nicht schon deshalb angenommen, weil dieser einen Lastzug gefahren habe, sondern hat auf die sonstigen Umstände des Streitfalles abgestellt. Es hat insbesondere berücksichtigt, daß dem Kläger das Fahrzeug nach Werkstattprüfung und ausführlicher Probefahrt, also in einwandfreiem Zustand übergeben worden, die Hinfahrt nach Stockstadt ohne Komplikationen verlaufen war und der Kläger bei der seine volle Konzentration beanspruchenden Fahrt keine besondere Aufmerksamkeit auf die Ölkontrollinstrumente zu richten gehabt habe. Wenn das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen von einer gefahrgeneigten Arbeit ausgegangen ist, so läßt seine Beurteilung Rechtsfehler nicht erkennen.

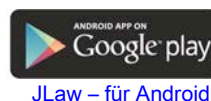
2. Rechtsfehlerhaft sind hingegen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, soweit es ein schuldhaftes Verhalten des Klägers bei der Entstehung des Motorschadens überhaupt verneint oder nur leichteste Fahrlässigkeit angenommen hat.

Der Begriff der Fahrlässigkeit ist ein durch das Revisionsgericht in vollem Umfang nachprüfbarer Rechtsbegriff (BAG 7, 290 [301/302] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Das Revisionsgericht hat zu prüfen, ob das Tatsachengericht bei seiner Subsumtion gegen Rechtsvorschriften, gegen allgemeine Bewertungsmaßstäbe, gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen hat. Das Revisionsgericht muß insbesondere prüfen, ob die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ausreichen, um wie hier leichteste Fahrlässigkeit als gegeben anzusehen. Dabei hat es auch zu prüfen, ob das Landesarbeitsgericht die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen getroffen und vollständig gewürdigt hat (BAG AP Nr. 42, 58 u. 63 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Bei Anlegung dieser Maßstäbe auf den vorliegenden Fall ergibt sich, daß die Angriffe der Revision weitgehend begründet sind.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

a) Soweit das Landesarbeitsgericht zwar ein fahrlässiges Verhalten des Klägers bejaht hat, dabei aber zu dem Ergebnis gekommen ist, dem Kläger könne nur leichteste Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, fehlt es schon an einer im Revisionsverfahren nachprüfbaren Begründung, welche Abgrenzung nach Ansicht des Berufungsgerichts zwischen leichtester, mittlerer und grober Fahrlässigkeit gezogen werden muß. Dem angefochtenen Urteil ist nicht zu entnehmen, daß es für die Annahme leichtester Fahrlässigkeit die von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts herausgearbeiteten Kriterien berücksichtigt hat (vgl. BAG AP Nr. 22, 42, 56, 58 und 59 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Schon dies muß zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen, weil nicht auszuschließen ist, daß das Landesarbeitsgericht den Begriff der leichtesten Fahrlässigkeit verkannt hat.

b) Darüberhinaus kann das Urteil des Landesarbeitsgerichts deshalb keinen Bestand haben, weil nicht ersichtlich ist, daß es alle für und gegen ein schuldhaftes Verhalten des Klägers sprechenden Umstände gewürdigt hat. Das Landesarbeitsgericht hat nicht die erforderlichen Feststellungen getroffen, die es rechtfertigen könnten, bereits jetzt das Verhalten des Klägers hinsichtlich der Vermeidung des eingetretenen Motorschadens als leichteste Fahrlässigkeit anzusehen oder einen Schuldvorwurf überhaupt zu verneinen.

aa) Im Streitfall kommt es zum einen - was das Landesarbeitsgericht aber nicht festgestellt hat - entscheidend darauf an, wann, d.h. über welche Zeit hinweg der Verlust des Motoröls durch Verbrennen eingetreten ist. Bisher steht nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lediglich fest, daß etwa 30 km vor Wiebelskirchen der Kläger den Lastzug angehalten hat, weil er eine bläuliche Verfärbung der Auspuffgase und eigenartige Motorgeräusche wahrgenommen haben will. Weiter steht fest, daß zu diesem Zeitpunkt das gesamte Motoröl, etwa 20 l, verbraucht war.

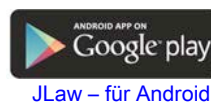
Zwar geht das Landesarbeitsgericht lediglich von einer verbrauchten Ölmenge von etwa 15 l aus. Dies beruht aber auf einer falschen Berechnung bzw. Außerachtlassung des Umstandes, daß der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Kläger nochmals 5 l Motoröl nachgefüllt hatte, als das Fahrzeug bereits aufgrund des mangelnden Öldrucks fahruntauglich geworden war.

Für die Frage des Verschuldens des Klägers und insbesondere für den Verschuldensgrad ist es aber von erheblicher Bedeutung, ob das gesamte Motoröl des Lastzuges in kürzester Zeit oder aber allmählich, d.h. über eine Strecke von mehreren Kilometern hin und damit über Minuten oder gar Stunden verbrannt ist. Damit in unmittelbarem Zusammenhang steht nämlich die Frage, ob der Kläger den Ölverlust rechtzeitig anhand der im Führerstand des Lastzuges installierten Kontrollinstrumente erkennen und durch entsprechende Maßnahmen den Motorschaden verhindern konnte.

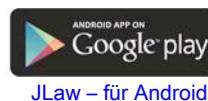
Das Landesarbeitsgericht wird zu klären haben, wie sich der Ölverlust tatsächlich vollzogen hat. Dabei wird es darauf ankommen, ob es technisch möglich ist, daß eine Ölmenge von 20 l so schnell verbrennen kann, daß dies für einen Berufskraftfahrer - auf diesen ist im Streitfall entscheidend abzustellen - weder anhand der Kontrollinstrumente noch an einer Verfärbung der Auspuffgase erkennbar, zumindest nicht so rechtzeitig erkennbar ist, daß durch entsprechende Maßnahmen ein Motorschaden verhindert wird. Hinsichtlich der Verfärbung der Abgase wird geprüft werden müssen, ob die Verfärbung auch bei einer Autobahnfahrt mit relativ hoher Geschwindigkeit erkennbar ist und, falls diese Frage zu bejahen ist, ob die Verfärbung allein auf das Verbrennen von Motoröl zurückgeführt werden kann.

Da hinsichtlich dieser technischen Fragen eine Sachkenntnis des Gerichts nicht ohne weiteres angenommen werden kann, wird sich das Landesarbeitsgericht zweckmäßig der Hilfe eines Sachverständigen bedienen. Dieser wird auch zu berücksichtigen haben, ob, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, die bei Antritt der Rückfahrt von Stockstadt noch vorhandene maximale Ölmenge von etwa 20 l auf einer Strecke von 200 km praktisch unmerkbar verbrannt sein kann.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

bb) Darüberhinaus fehlen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu der Frage, ob der Kläger anhand verschiedener Kontrollmöglichkeiten den Ölverlust hat bemerken können. Das Berufungsgericht hat lediglich ausgeführt, der Kläger habe "nach der Feststellung eines vom Normalen abweichenden Verhaltens des Fahrzeuges" so gehandelt, wie man es von einem Kraftfahrer erwarten könne; ein vorwerfbares Verhalten liege insoweit nicht vor. Selbst wenn aber der Vorwurf leichtester Fahrlässigkeit bei der Beachtung der Ölstandskontrollinstrumente berechtigt sei, so führe dies nicht zur anteiligen Haftung des Klägers für den Schaden.

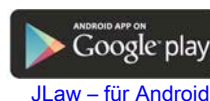
Das Landesarbeitsgericht hat dabei übersehen, daß ein Verschulden des Klägers an der Herbeiführung des eingetretenen Motorschadens nicht allein unter dem Blickwinkel zu prüfen ist, wie sich das Verhalten des Klägers bei oder kurz vor der Beendigung der Fahrt darstellt, sondern daß auch zu prüfen ist, ob und gegebenenfalls über welche Zeitdauer hinweg der Kläger die Gefahrensituation an den Kontrollinstrumenten hat erkennen können und müssen. Das Landesarbeitsgericht unterstellt "zu Gunsten der Beklagten", die Kontrollinstrumente des dem Kläger anvertrauten Fahrzeuges hätten funktioniert. Dann kann das Vordergericht aber nicht ohne Prüfung der einzelnen Kontrollmöglichkeiten und ohne die Feststellung, wann und wie diese Instrumente auf einen Ölverlust ansprechen, ein Verschulden des Klägers verneinen oder alternativ dem Kläger nur leichteste Fahrlässigkeit vorwerfen. Im Streitfall fehlt es gerade an den Feststellungen dafür, ob leichteste Fahrlässigkeit des Klägers anzunehmen ist.

Zu Recht rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe nicht gewürdigt, daß in dem Fahrzeug mehrere Kontrollinstrumente vorhanden waren, anhand derer der Kläger das Absinken des Öldrucks habe erkennen können. Die Beklagte hatte vorgetragen, daß in dem Lastzug außer einem optischen und akustischen Warninstrument ein Öldruckmesser, ein Wasserthermometer und ein Tourenzähler installiert waren. Das Landesarbeitsgericht wird deshalb prüfen müssen, ob diese Instrumente geeignet waren, den absinkenden Öldruck anzuzeigen oder auf eine für einen Berufskraftfahrer

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

erkennbare bevorstehende Motorschädigung - von anderen auffälligen Verhaltensweisen des Motors und des Fahrzeugs abgesehen - hinzuweisen. Dabei wird der auch insoweit zweckmäßigerweise zu hörende Sachverständige klären müssen, ob diese Instrumente unabhängig voneinander "arbeiten" und ob bei rechtzeitiger Beobachtung dieser Instrumente ein Motorschaden, herbeigeführt durch ein Absinken des Öldrucks bis Null, durch den Kläger unter den gegebenen Umständen vermieden werden konnte und mußte.

III. Ungeprüft muß der Senat die Frage des Betriebsrisikos und des möglichen Mitverschuldens der Beklagten lassen. Der Senat hat auch keinen Anlaß, dazu Stellung zu nehmen, ob bei der erneuten Verhandlung unterstellt werden kann, wie es das Landesarbeitsgericht bisher getan hat, die Kontrollinstrumente seien in Ordnung gewesen, oder ob in dieser Frage die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins anzuwenden sind. Ob es darauf ankommt, kann erst beurteilt werden, wenn das Landesarbeitsgericht in tatsächlicher Hinsicht alle notwendigen Feststellungen über den zeitlichen Ablauf des Ölverlustes und die Funktionsweise und Ansprechbarkeit der Kontrolleinrichtungen nachgeholt hat. Deshalb hält der Senat im jetzigen Stand des Verfahrens weitere Hinweise nicht für geboten.

gez. Dr. Gröninger

Dr. Rengier

Hillebrecht

Dr. Hautmann

Kerrmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)